

Die Vorhaben der EU-Kommission zum Familienrecht

Zunächst möchte ich Ihnen für Ihre Einladung danken und diese Initiative begrüßen, die uns die Möglichkeit gibt, die Zukunft der Gerichtspraxis und der Rechtsberufe, und damit des Notariats, im so spannenden Bereich des Familienrechts zu erörtern.

Gewiss beschäftigen wir uns hier mit Fragen des internationalen Privatrechts. Aber es geht zugleich und vor allem um bürgernahe Themen. Denn mehr noch als das Strafrecht betrifft das Zivilrecht, und da wiederum insbesondere das Familienrecht, das tägliche Leben unserer Mitbürger. Die von mir behandelten Fragen werden das deutlich veranschaulichen.

1. Einleitung

Als Einführung in das Thema möchte ich kurz die institutionellen Regeln und die Rechtsgrundlage für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, konkret im Familienrecht, in Erinnerung rufen.

Im Gefolge des Inkrafttretens des Vertrages von Amsterdam hat die Gemeinschaft eine neue zivilrechtliche Kompetenz erhalten, die im Titel IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschrieben wird. Gemäß Artikel 61 erlässt der Rat verschiedene Maßnahmen, die in etwa dem internationalen Privatrecht entsprechen: es geht um Kollisionsnormen, Kompetenzkonflikte, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen, aber auch um die Harmonisierung bestimmter zivilrechtlicher Verfahrensvorschriften und den Zugang zur Justiz. Wie Sie wissen, galt im Familienrecht bei Ratsbeschlüssen der Grundsatz der Einstimmigkeit. Der Vertrag von Lissabon, dessen Ratifizierungsprozess voranschreiten sollte, dürfte da keine Änderung bringen, d.h. im Familienrecht bleibt das Erfordernis der Einstimmigkeit die Regel. Der Vertrag führt auch eine so genannte „Passerelle“-Klausel (Überleitungsklausel) ein, die es dem Rat über Vorschlag der Kommission gestattet, nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig zu beschließen, in diesem Bereich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden, ohne dass eine Änderung des Vertrags notwendig ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass bei Aktivierung dieser Überleitungsbestimmungen die nationalen Parlamente ein Einspruchsrecht eingeräumt bekommen haben.

Das politische Mandat für unsere Tätigkeit wurde im Oktober 1999 beim Europäischen Rat in Tampere erteilt, bei dem die Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beschlossen wurde. Es ist in erster Linie Aufgabe der Kommission, die für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsraums unabdingbare gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zu fördern. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von zivil- und strafrechtlichen Gerichtsbeschlüssen, der beim Europäischen Rat in Tampere verabschiedet wurde, nunmehr im Reformvertrag von Lissabon verankert ist und damit zu einem primärrechtlichen Grundsatz geworden ist.

Der Europäische Rat von Tampere hat die Kommission aufgefordert, auf eine schrittweise Abschaffung des Exequaturverfahrens in allen Zivil- und Handelssachen hinzuarbeiten. Dabei wurden einige vorrangige Bereiche angeführt, wie z.B. das Umgangsrecht und die Unterhaltspflichten im Familienrecht. Beim Umgangsrecht haben wir unsere Mission bereits erfüllt, jetzt müssen wir bei den Unterhaltspflichten in dieselbe Richtung weiter arbeiten.

Anlässlich der Verabschiedung eines Programms für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen durch den Rat und die Kommission im Jahr 2000 wurde eine Roadmap erstellt. *Mit diesem Programm soll sichergestellt werden, dass ein in Wien gefälltes Urteil in Helsinki genau so anerkannt wird, wie es in Salzburg der Fall wäre.* In diesem Zusammenhang wurden fünf Schwerpunkte identifiziert, von denen drei das Familienrecht betreffen:

- gerichtliche Entscheidungen in Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung,
- die ehelichen Güterstände und die vermögensrechtlichen Folgen der Trennung nicht verheirateter Paare,
- das Erb- und Testamentsrecht.

Es ist daher wichtig, dass in all diesen Bereichen Fortschritte erzielt werden.

2. Bereits verabschiedete Rechtsinstrumente – die Verordnungen Brüssel II und Brüssel IIA

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003¹ (die „neue Brüssel II-Verordnung“) ist in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark seit dem 1.3.2005 in Kraft. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000² (die „Brüssel II-Verordnung“), die am 1.3.2001 in Kraft getreten war. In der neuen Verordnung wurden gewisse Bestimmungen betreffend Scheidungssachen aus der Verordnung Brüssel II praktisch unverändert übernommen. Bei der elterlichen Verantwortung hingegen wurden wesentliche Änderungen eingeführt. So wurde der Anwendungsbereich dieser Verordnung im Vergleich zur alten Brüssel II-Verordnung beträchtlich erweitert, und es werden auch neue Themen behandelt, insbesondere das Umgangsrecht und Kindesentführungen. In Ehesachen sieht die Verordnung Regeln für den Gerichtsstand und die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen in Ehesachen (bei Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe) vor. Die gegenseitige Anerkennung ist auch bei gerichtlichen Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung vorgesehen. Jede Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat in Sachen elterlicher Verantwortung ergangen ist, wird nunmehr in allen anderen Mitgliedstaaten nach einem harmonisierten und vereinfachten Verfahren anerkannt und vollstreckbar. Beim Umgangsrecht geht die Verordnung noch weiter, da eine in diesem Bereich in einem Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidung in allen anderen Mitgliedstaaten automatisch anerkannt wird und vollstreckbar ist, und zwar ohne zwischengeschaltetes Verfahren und ohne jede Möglichkeit, sich der Anerkennung dieser Entscheidung zu

¹Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, Amtsblatt Nr. L 338 vom 23.12.2000, S. 1.

²Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, Amtsblatt Nr. L 160 vom 30.6.2000, S. 19.

widersetzen. Dazu ist erforderlich, dass der Erstrichter eine Bestätigung ausgefüllt hat, mit der garantiert wird, dass bestimmte Verfahrensregeln eingehalten wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass Kinder auch nach der Trennung mit beiden Elternteilen Beziehungen aufrechterhalten können, insbesondere wenn die Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten leben.

Die Verordnung bringt auch neue Regeln für elterliche Kindesentführungen. Ziel ist es, solche Entführungen innerhalb der EU zu verhindern, bzw., wenn ein Kindesentzug stattfindet, die sofortige Rückstellung des Kindes zu gewährleisten. Diese Regeln ergänzen und entsprechen jenen des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen und verstärken den Mechanismus zur raschen Rückgabe der Kinder. So muss das mit einem Rückgabeantrag befasste Gericht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entscheiden, und es kann die Anordnung der Kindesrückgabe nicht auf Grund des Arguments verweigern, dass damit das Kind einer körperlichen oder seelischen Gefahr ausgesetzt oder in eine unerträgliche Lage versetzt würde, sofern feststeht, dass die Behörden des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach seiner Rückstellung seinen Schutz gewährleisten werden. Sollte das Gericht trotz der vorgesehenen Vorkehrungen die Anordnung der Kindesrückgabe verweigern (unter Berufung auf Artikel 13 des Haager Übereinkommens), muss es dieses Urteil dem Gericht des Herkunftsstaates übermitteln, das seine volle Zuständigkeit behalten hat. Letzteres kann in der Sache entscheiden (über den Wohnsitz, über die elterliche Verantwortung), und damit die Rückgabe des Kindes in die Wege leiten. Dieser letzte Beschluss wird – begleitet von der Bescheinigung des entscheidenden Richters – direkt in dem Staat zu vollziehen sein, in dem das Kind festgehalten wurde, ohne dass es möglich ist, sich seiner Anerkennung zu widersetzen.

3. Rechtsinstrumente zum Familienrecht, über die derzeit verhandelt wird

a. Rechtsinstrument in Bezug auf Unterhaltspflichten

Auf diesem Gebiet hat die Kommission am 15. Dezember 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten angenommen. Dieser Vorschlag soll es einem Unterhaltsberechtigten ermöglichen, einfach und schnell eine Entscheidung zu erwirken, die automatisch in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, damit er rasch über die geschuldeten Beträge verfügen kann. Der Vorschlag der Kommission definiert daher drei Zielsetzungen. Zunächst soll das Leben der Bürger vereinfacht werden, indem das Exequaturverfahren in allen Mitgliedstaaten abgeschafft wird, und indem den Unterhaltsberechtigten konkrete Hilfsmaßnahmen gewährt werden. *Als Beispiel sei hier die Möglichkeit angeführt, dass ein Unterhaltsberechtigter alle notwendigen Amtswege an seinem gewöhnlichen Wohnort absolvieren kann, inklusive Anträge auf Lohnpfändung oder vorübergehende Kontensperrung.* Damit schlägt die Kommission konkrete Kooperationsmechanismen zwischen den Mitgliedstaaten vor. Außerdem tritt die Kommission für einen Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten ein, wodurch der Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen festgestellt, seine Vermögensverhältnisse beurteilt und seine Vermögenswerte festgestellt werden können. Und schließlich soll dieser Verordnungsvorschlag durch eine Harmonisierung der Kollisionsnormen die Rechtssicherheit stärken. Dieser Themenkreis sollte während dem französischen EU-Vorsitz zum Abschluss gebracht werden, da der „internationale“ Aspekt bereits vor der diplomatischen Konferenz im November 2007 in Den Haag akkordiert wurde. Die Justizminister der Europäischen Union haben am vergangenen 6.

Juni bereits ihre grundsätzliche Zustimmung zur Abschaffung des Exequaturverfahrens für jede Art von Unterhaltsforderungen gegeben. Es handelt sich hier um ein vorrangiges Thema des französischen EU-Vorsitzes.

b. Das Rechtsinstrument über das anwendbare Recht in Scheidungssachen (Rom III)

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Verordnung über das anwendbare Recht in Ehesachen (Rom III) im Juli 2006 nach einer Folgenabschätzung verabschiedet. Die Statistiken zeigen nämlich, dass es in der Europäischen Union immer häufiger Eheschließungen und Scheidungen mit grenzüberschreitendem Sachverhalt gibt. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bekannt gegebenen Zahlen wird geschätzt, dass es in der Europäischen Union ca. 170.000 „internationale“ Scheidungen pro Jahr gibt, das entspricht 19% sämtlicher Scheidungsfälle, was eine beträchtliche Anzahl ist. In der neuen Brüssel II-Verordnung wird wohl die Frage des Gerichtsstandes geregelt, nicht aber jene des anwendbaren Rechts. Bei der Frage der Zuständigkeit kommen nicht weniger als sechs Gerichtsorte in Frage, ohne dass die Ehepartner die Möglichkeit haben, das Gericht auszuwählen, das entsprechend ihrer persönlichen Situation ihre Scheidung abhandeln soll. Es gibt daher ein gewisses Risiko des „Forum Shopping“ und eines „Runs“ auf ein bestimmtes Gericht. Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, (1) die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Entscheidungen in Scheidungssachen zu verbessern, (2) die Flexibilität zu erhöhen, indem den Parteien eine gewisse Entscheidungsfreiheit eingeräumt wird, (3) den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und (4) den „Run“ auf ein bestimmtes Gericht von Seiten eines der Ehepartner zu verhindern.

Der Verordnungsvorschlag gibt daher den Ehepartnern folgende Wahlmöglichkeiten:

- Wahl des Gerichts, das die Scheidung oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes aussprechen soll,
- Wahl des auf die Scheidung bzw. Trennung anzuwendenden Rechts.

Um zu verhindern, dass Gerichte oder Rechtsordnungen ausgewählt werden, zu denen die Ehepartner keine Anknüpfungspunkte haben, ist diese Wahl auf Gerichte und Rechtssysteme beschränkt, mit denen die Ehepartner enge Beziehungen haben, entweder auf Grund ihres letzten gemeinsamen Aufenthaltsortes (sofern sich einer der beiden noch immer dort aufhält), der Nationalität eines der Ehepartner oder ihres vorhergehenden gewöhnlichen Wohnsitzes, und auf das Recht des Staates, in dem der Scheidungsantrag gestellt wurde (*lex fori*).

Sollten sich die Ehepartner vor der Scheidung nicht einigen können, sieht der Rom III-Vorschlag natürlich eine klare und erschöpfende Regel für die Bestimmung des anwendbaren Rechts vor:

- das Recht des gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthaltsorts der Ehepartner oder andernfalls
- das Recht ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts oder andernfalls
- das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie gemeinsam besitzen.

Allerdings galt es dabei zu verhindern, dass diese Regel zur Anwendung eines Rechts führt, das den Grundrechten und dem europäischen Recht zuwider läuft. Aus diesem Grund räumt der Verordnungsvorschlag dem Richter die Möglichkeit ein, die Anwendung von ausländischem Recht abzulehnen, wenn dieses offenkundig mit zwingenden Rechtsnormen („ordre public“) des befassten Gerichts unvereinbar wäre. Diese Regelung ermöglicht es auch EU-Bürgern, die sich in Drittstaaten aufhalten, in bestimmten eingeschränkten Fällen - unter Berufung auf ihre Staatszugehörigkeit oder ihren letzten Aufenthaltsort in der Gemeinschaft - ein zuständiges Gericht in der Union für die Einleitung eines Scheidungsverfahrens anzurufen.

Eine weitere Bestimmung sieht auch die Möglichkeit eines „Notgerichtsstandes“ vor, das ist ein Gericht, das für zuständig erklärt wird, wenn kein anderes Gericht in der EU bereit ist, sich für zuständig zu erklären, um auf diese Weise eine Rechtsverweigerung zu vermeiden.

Die Verhandlungen über den Vorschlag der so genannten „Rom III-Verordnung“ schreiten im Rat seit dem zweiten Halbjahr 2006 voran. Das Vorhaben war ein besonderes Anliegen des deutschen EU-Vorsitzes, und auch der portugiesische Vorsitz hat für Fortschritte bei diesem Thema gesorgt. Anlässlich der Ratstagung vom 19. und 20.4.2007 haben sich die Justizminister auf die allgemeinen Ausrichtungen und die wesentlichen Punkte geeinigt, wobei sich ein Konsens dahingehend ausgebildet hat, dass den Ehegatten ein größerer Handlungsspielraum sowohl bei der Wahl des Gerichtsstandes als auch beim anwendbaren Recht eingeräumt werden soll.

Dennoch lehnen einige Mitgliedstaaten die Möglichkeit ab, dass ihre Gerichte andere Gesetze als ihre eigenen, insbesondere Gesetze von Drittstaaten anwenden sollen. Nun würde aber der Umstand, dass ein angerufenes Gericht ausschließlich inländisches Recht anwendet, eine unberechtigte Bevorzugung der Angehörigen des Staates des angerufenen Gerichts bewirken. An den Positionen hat sich unter dem slowenischen EU-Vorsitz nichts geändert. Da die Rom III-Verordnung ein wesentlicher Text für die Vollendung eines europäischen Rechtsraums beim Familienrecht ist, der den freien Personenverkehr in der EU erleichtern wird, ist die Kommission der Meinung, dass für eine Deblockierung der Situation sämtliche in den Verträgen vorgesehenen Maßnahmen, darunter auch die verstärkte Zusammenarbeit, ausgelotet werden müssen.

4. Künftige Rechtsinstrumente zum Familienrecht

Das vom Europäischen Rat im November 2004 verabschiedete Haager Programm hat die im Programm zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen aus dem Jahr 2000 formulierten Ziele bestätigt und einen genauen Zeitplan festgelegt, nach dem Kommission und Rat bis 2011 Texte zum ehelichen Güterstandsrecht und zum Erb- und Testamentsrecht verabschieden sollen.

a. Vermögensrechtliche Auswirkungen von Ehen und anderen Formen des Zusammenlebens

Die verstärkte Mobilität der Menschen in einem Raum ohne Binnengrenzen führt zu einem deutlichen Anstieg von Verbindungen verschiedenster Art zwischen Staatsangehörigen verschiedener Mitgliedstaaten und auch zu einer vermehrten Präsenz von solchen Paaren in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie nicht sind und in dem sie häufig ein Gut erwerben. Im Jahr 2000 lebten mehr als 5 Mio. Europäer in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, und es haben 14 Mio. Nichtbürger in der EU gelebt. Nun ergeben sich aber häufig praktische und rechtliche Schwierigkeiten, wenn es darum geht, das Vermögen dieser Paare aufzuteilen oder zu verwalten. Diese Schwierigkeiten sind auf die unterschiedlichen materiellrechtlichen Regeln bzw. Bestimmungen des IPR zurückzuführen, wenn es um die vermögensrechtlichen Auswirkungen von Ehen oder anderen Formen des Zusammenlebens in den Mitgliedstaaten geht. Derzeit gibt es nämlich keine Bestimmung des europäischen IPR, der zufolge klar und eindeutig festzustellen wäre, welche Gerichtsbarkeit bzw. Behörde für die Abwicklung dieser Verfahren zuständig ist. So kann es vorkommen, dass Gerichte oder Behörden mehrerer Mitgliedstaaten bei einer einvernehmlichen Auflösung einer Ehe oder bei der Beilegung eines Streitfalls für zuständig erklärt werden. Diese Situation begünstigt das „Forum Shopping“ oder die Suche einer Partei

nach der Gerichtsbarkeit oder der Behörde, die das für sie günstigste Recht anwendet. Es ist eindeutig so, dass die Wahl des mit dem Sachverhalt befassten Gerichts eine Auswirkung auf das in der Sache anwendbare Recht haben wird, da es für die vermögensrechtlichen Beziehungen von ohne Ehevertrag verheirateten Paaren unterschiedliche Anknüpfungskriterien gibt. Dadurch entsteht Rechtsunsicherheit, sowohl für die beiden Partner als auch für deren Kinder bzw. für deren Gläubiger.

Die Verabschiedung eines europäischen Rechtsinstruments in Bezug auf das eheliche Güterstandsrecht und die vermögensrechtlichen Folgen der Trennung von nicht verheirateten Paaren ist Teil des Maßnahmenprogramms für die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das von Rat und Kommission Ende des Jahres 2000 angenommen worden ist.

2006 wurde ein Grünbuch über Fragen des IPR im Bereich des ehelichen Güterrechts veröffentlicht, in dem es insbesondere um die zentralen Fragen der Kollisionsnormen und um den Gerichtsstand geht; letztere Frage muss unter Berücksichtigung der Wahrung der Kohärenz mit den Bestimmungen für Scheidungs- und Erbangelegenheiten behandelt werden, wobei den Parteien eine gewisse Gestaltungsfreiheit zugestanden werden soll. Ein weiterer Teil dieses Grünbuchs beschäftigt sich mit anderen Formen des Zusammenlebens und den damit verbundenen juristischen Fragen, wie z.B. das Vorhandensein eines Partners oder eines ihm gehörenden Gutes in einem Mitgliedstaat der EU.

Die Kommission hat eine Expertengruppe eingesetzt, die sich mit sämtlichen vermögensrechtlichen Folgen von Ehen und anderen Formen des Zusammenlebens befassen soll, wobei das Ziel eine Förderung der Harmonisierung der Normen des IPR beim ehelichen Güterrecht sein soll. Eine Gesetzesinitiative der Kommission auf diesem Gebiet ist für 2009 zu erwarten.

b. Erb- und Testamentsrecht³

Im Gefolge einer im Jahr 2002 durchgeführten Studie hat die Kommission festgestellt, dass die Beteiligten an einer Erbschaft mit Auslandsbezug, insbesondere die Erben, innerhalb des Binnenmarktes mit einer großen Zahl von administrativen und praktischen Hindernissen konfrontiert sind. Das betrifft ca. 50.000 bis 100.000 internationale Erbfälle pro Jahr. Die meisten Schwierigkeiten sind auf die in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen materiellrechtlichen Bestimmungen, Verfahrensvorschriften und Kollisionsnormen auf diesem Gebiet zurück zu führen. Im März 2005 hat die Kommission ein Grünbuch über Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug vorgelegt, das sowohl die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem IPR als auch die Vollstreckung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Beschlüssen beleuchtet. Tatsache ist, dass die meisten Erbfälle nicht vor Gericht geregelt werden. Außerdem ist die Einführung eines europäischen Erbscheins geprüft worden, der den Bürgern bei der Überwindung der Schwierigkeiten helfen könnte, auf die sie bei dem Versuch, ihre Erbberechtigung im Ausland geltend zu machen, stoßen.

Auch ein europäisches Testamentsregister wird ins Auge gefasst. Als Antwort auf dieses Grünbuch hat die EU-Kommission mehr als sechzig Beiträge erhalten. Diesbezüglich war eine für alle Rechtsordnungen der EU repräsentative Expertengruppe 2007/2008 tätig, und es hat auch eine öffentliche Anhörung stattgefunden. Die Kommission bereitet derzeit einen Gesetzesvorschlag zum Thema Erb- und Testamentsrecht vor, der von einer Folgenabschätzung begleitet wird. Konkrete Vorschläge sollten Anfang 2009 vorliegen.

³ Anm.: das Erbrecht ist nicht Teil des Familienrechts im engeren Sinn.

4. Schlussbemerkung

Abschließend möchte ich nochmals darauf verweisen, dass die Kommission beim Familienrecht auf die unterschiedlichen Ansätze in den einzelnen Mitgliedstaaten besondere Rücksicht nimmt. Ich lade Sie daher als Vertreter der Rechtspraxis ein, sich aktiv an den Konsultationsverfahren, die von künftigen Grünbüchern in Gang gesetzt werden, und ganz generell an den Arbeiten im Bereich des Familienrechts zu beteiligen. Es ist Ihre Aufgabe, uns die Ergebnisse Ihrer Analyse mitzuteilen und uns von Ihren Erwartungen bei den in Ausarbeitung befindlichen Vorhaben in Kenntnis zu setzen, wie Sie es schon beim Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht oder beim ehelichen Güterrecht getan haben.

Ich danke Ihnen insbesondere für Ihren Beitrag zum Verordnungsvorschlag über das anwendbare Recht und die Gerichtszuständigkeit in Scheidungssachen und für Ihre Unterstützung bei der Erarbeitung der Rom III-Verordnung. Die europäische Kommission ist sich der Notwendigkeit der Berücksichtigung der von den europäischen Notaren zu den in Ausarbeitung befindlichen Rechtsinstrumenten aufgeworfenen Fragen voll und ganz bewusst.